



HESSISCHER LANDTAG

25. 07. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 02.05.2023

Polizeieinsatz in Viernheim

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Auf dem Parkplatz eines Supermarktes in Viernheim ereignete sich am 27.04.2023 gegen 18.45 Uhr ein Vorfall, der in einem Video im Internet verbreitet wurde. Das Video zeigt einen jungen Mann, der mit einem Gegenstand auf ein abgestelltes Polizeifahrzeug mit eingeschaltetem Blaulicht (Kennzeichen: WI-HP 113E) einschlägt. Zwei Polizeibeamte (vermutlich die Besatzung des Fahrzeugs) beobachten die Szene und waren damit beschäftigt, Passanten auf Abstand zu halten → <https://twitter.com/KickTurk/status/1651880192527200256/>. In der Presse wird der Vorfall näher erläutert: die beiden Polizeibeamten (darunter eine Frau) waren von Passanten zu dem Supermarkt gerufen worden, weil dort ein Mann in fremde Autos eingestiegen war. Als die Beamten am Einsatzort eintrafen, lief der Mann – ein 21-jähriger Somalier – auf dem Parkplatz herum. Als diese die Identität des Mannes feststellen wollten, entriss er dem Beamten den Schlagstock und verletzte die beiden Polizisten leicht. Sie riefen Verstärkung herbei und beobachteten das Treiben des Somaliers tatenlos. Ein Polizeisprecher bezeichnete das Verhalten der beiden Beamten als „vorbildlich und besonnen“. Ziel sei es gewesen, eine Festnahme ohne schwere Verletzungen des Mannes zu erreichen. → <https://www.bild.de/regional/frankfurt/frankfurt-aktuell/mann-schlaegt-auf-streifenwagen-ein-warum-schaut-die-polizei-nur-zu-83726358.bild.html/>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Strategie verfolgt die Polizei im Umgang mit besonders gewaltbereiten bzw. unter Drogeneinfluss (z.B. Crack) stehenden Personen, um diese festzunehmen?
- Frage 2. Werden in Hessen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ausgebildet und trainiert, um sich gegen eine Entwaffnung (Schlagstock, Schusswaffe) durch einen Angreifer wehren zu können?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Der Staat hat das Gewaltmonopol, das die Polizei ausübt. Sie ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben dazu befugt, im Einzelfall unmittelbaren Zwang zur Durchsetzung von Maßnahmen anzuwenden. Dies ist grundsätzlich zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung auch geboten, um z.B. eine Festnahme auch gegen den Widerstand einer Person durchzuführen.

Jede Einsatzsituation ist individuell. Welche Maßnahmen getroffen werden, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Wenn möglich, wählt die hessische Polizei bei der Bewältigung von Einsatzlagen und zur Konfliktlösung einen dialogorientierten, kommunikativen Ansatz. Dieser ist fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten. Es findet ein modernes, integriertes Einsatztraining statt. Dazu gehören z.B. die sichere Anwendung der in Hessen geltenden Rechtsgrundlagen, die Handlungskompetenz beim Einschreiten sowie insbesondere die Schulung der Entscheidungskompetenz, wann körperliche Gewalt oder andere Einsatzmittel rechtssicher anzuwenden sind.

Seitens der Hessischen Polizei erfolgt zudem nach jedem Einsatz eine Nachbereitung unabhängig davon, ob im konkreten Fall unmittelbarer Zwang angewendet wurde.

Frage 3. Werden in Hessen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ausgebildet und trainiert, um zu zweit eine unbewaffnete – und ggf. unter Drogeneinfluss stehende – Person stellen und bei Widerstand festnehmen zu können, ohne dass diese hierbei schwer verletzt wird?

Frage 4. Falls Frage 3 unzutreffend: Plant die Landesregierung, zukünftig Streifenwagen grundsätzlich mit mehr als zwei Beamtinnen oder Beamten zu besetzen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja. Die Hessische Polizei setzt im Streifendienst des Wach- und Wechselschichtdienstes grundsätzlich zwei Polizeibeamtinnen oder -beamte ein. Die entsprechenden Aus- und Fortbildungskonzepte der Hessischen Polizei vermitteln die im Einsatztraining erforderlichen Einzel- und Teamtechniken, um Personen bei höchstmöglicher Eigensicherung festzunehmen. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage 1 und 2 verwiesen.

Frage 5. Aus welchen Gründen haben die Beamten die (später) festgenommene Person nicht durch den Einsatz von Pfefferspray, Teasern o.ä. handlungsunfähig gemacht?

Die festgenommene Person befand sich augenscheinlich in einem psychischen Ausnahmezustand. Es bestand der Verdacht des Einflusses berauschender Mittel. Bei Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, wird berücksichtigt, dass diese Personen ggf. nicht auf Reizstoffe reagieren, schmerzunempfindlich sind oder auch unerwartete Kräfte entwickeln können. Vor diesem Hintergrund wurde aus taktischen Gründen zunächst auf das Eintreffen weiterer Kräfte gewartet und sich bewusst gegen den Einsatz von weiteren Einsatzmitteln entschieden.

Frage 6. Kann die Zurückhaltung der beiden Beamten bei der Festnahme der Person (auch) damit zu erklären sein, dass sie befürchteten, sich ggf. dem Vorwurf des Rassismus auszusetzen?

Nein.

Frage 7: Welchen Aufenthaltsstatus hatte der festgenommene Somalier?

Bei dem Beschuldigten handelt es sich um einen 21-jährigen sierra-leonischen Staatsangehörigen. Er ist derzeit in Besitz einer durch die Ausländerbehörde Heidelberg ausgestellten befristeten Fiktionsbescheinigung.

Frage 8. Welche Höhe hat der durch die festgenommene Person verursachte Schaden (Schaden am Einsatzfahrzeug, Kosten für Dienstausschfall und Behandlungskosten der Beamten)?

Eine Begutachtung des am Dienstkraftfahrzeug entstandenen Schadens ergab eine Schadenshöhe in Höhe von 3.572,08 €. Personenbezogene Informationen können aus Datenschutzgründen nicht beziffert werden.

Frage 9. Wer kommt für die unter Frage 8 aufgeführten Kosten auf?

Für die Kostenregulierung sind das Hessische Präsidium für Technik sowie das Regierungspräsidium Kassel zuständig. Die Kosten für den entstandenen Sachschaden, den Dienstausschfall sowie die Behandlungskosten werden auf dem zivilrechtlichen Weg gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

Wiesbaden, 18. Juli 2023

Peter Beuth